

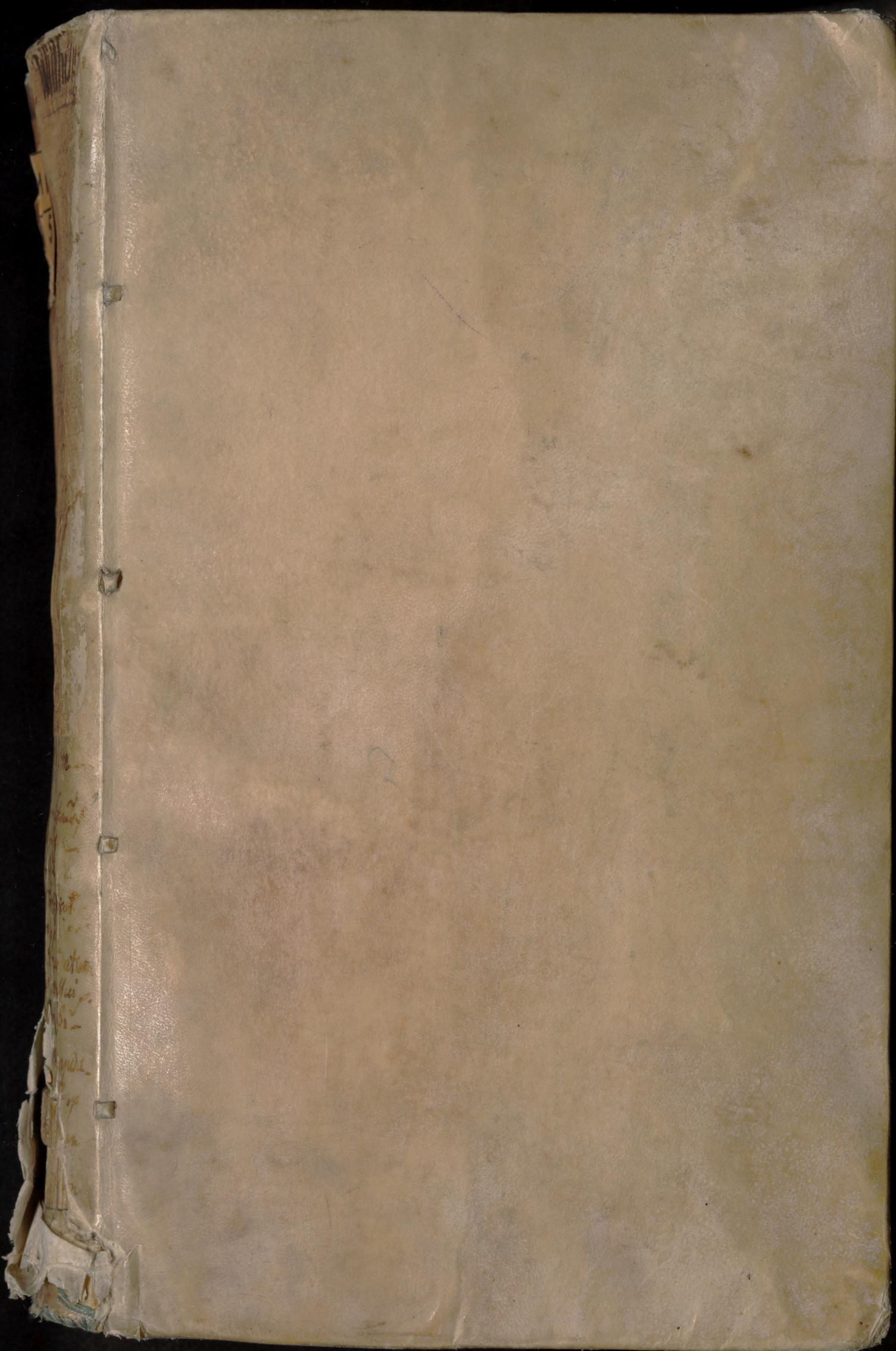
Copia Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Des Regierenden Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms/ zu Mecklenburg/ [et]c. An Ihro Käyserl. Mayst. den 25. Sept. anno 1708. abgestatteten allerunterthänigsten Bericht-Schreibens/ auff das auß dem Reichs-Hoff-Rath an Sie erlassene Mandatum pœnale sine clausula, de abducendo Milite, defistendo à violentiis & offensionibus facti, nec non restituendo omnia extorta, sub dato den 26. Junii Anno 1708.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885655389>

Druck Freier  Zugang





6. m. z.

280

Mk - 57¹⁻²⁴

13¹⁻²⁴

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1. Abgründliche Apologia. 1705. No. 7
2. Meckemb. Adress p. Braunsch. 1706.
3. Anhang zue. gründliche Braut-
wahrung p.
4. Anhang in: Acten -mäßiger Facti species
unter Prinzesse Marie Elisabeth.
5. Species Facti ^{1705.} vlt em p. von Kiel ^{1705.}
Reporto Juris. etc. p. Hofzug Carl
Leopold.
6. Der vngleich Juristh Frid. Wilhelm
in: Adolph. Friedrich. 1701.
7. Vollständiger Information etc.
8. In der warheit begründete geg-
sehung. etc.
9. Recht - begründete Rationes
wz warum in der Zeit. 1710.
10. Kürzer Historische p. von Succession
Recht des Königs von Frankreich
in Meckemb. 1708.
11. Exposition Sommaire et conforme
aux Actes p. p. 1709.
12. Summarische Acten -mäßiger
Entscheid p. p. Cölln an der Spree.
^{1710-09.}
13. Continuatio Seriei Processuum
14. Copia J. S. D. des Reg. hiesig Hofzug
Frid. Wilh. p. an J. Kaiserl. Maj.
1708. vlt p. Hofzug. ^{non amplius contrahit}
^{nicht p.}
15. diphilol. warfathen Briefel mit wnt
von Ungelassen p.
16. Copia J. S. D. — — — — —
vlt Hofzug ^{abduendo Milite p.}
17. Manuscrit. ^{18. it. Schreibz} französisch. Meck. ^{mscrt.}
18. Hofzug Friedrich Wilhelm p. ^{mscrt.}
gleich mit der Stadt Rostock. ^{mscrt.}
19. Was woz der Stadt Rostock 1713. pallirt. 3. Stück
20. Kaiserl. Privileg ^{vnt manuscripht.} de non appellando.

[Faint, illegible handwritten text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side.]

COPIA

Ihro Hoch-Pürstl. Durchl.

Des

Regierenden Herrn Herzogs

Friedrich Wilhelms /

zu Mecklenburg / c.

An Ihro Käyserl. Mayst. den 25. Sept. anno 1708.
abgestatteten allerunterthänigsten Bericht = Schreibens / auff
das auß dem Reichs = Hoff-Rath an Sie erlassene Mandatum
pœnale sine clausula, de abducendo Milite, desistendo à violentiis
& offensionibus facti, nec non restituendo omnia
extorta, sub dato den 26. Junii Anno 1708.

**Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster und
unüberwindlichster Römischer Kaiser / allergnädig-
ster Herr.**



W. Kaiserl. Mayst. haben ad importunas preces meiner Widerspenstigen Ritterschafft / und darüber sonder Zweifel Ihr erstateten unbegründeten Bericht / sich bewegen lassen / ein Mandatum pœnale sine clausula de abducendo milite, desistendo à violentis & offensionibus facti, nec non restituendo omnia extorta, unâ cum citatione solita, & comminatione, damit / in unterbleibendem paritions-Fall / nicht nöthig sey / das gebetene Protectorium & Conservatorium zuerkennen / sub dato Wien den 26ten Junii nuperi (: Welches aber meinem dort subsistirenden Rabt Diederich allererst den 4. August. insinuiret / und diesem die accepturung sothaner insinuation von Ew. Kaiserl. Majest. Reichs-Hoff-Rath / in hac plane nova causa, inaudito hactenus exemplo, aufgedrungen worden :) an mich dahin zuertheilen / daß bey pœn 20. Marck löbttigen Soldes / halb in Ew. Kaiserl. Majest. Cammer / und den andern halben Theil Impetrantibus unachlässlich zu bezahlen / sich inner den negsten 2. Monatzen nach Überantwort- und Verkündigung sothanen Ew. Kaiserl. Majest. Mandati, so gleich die Käys. Preussische Trouppen aus meines Adels Sübtern hinwiederumb abziehen und wegführen / mich auch alles eigenthätigen Gewalts gänzlich entschlagen / eussern und enthalten / meine Ritterschafft weiters also nicht bekümmern und beleidigen / und dann alle verursachte Kosten und unverschuldeten Schaden ersetzen / auch hiezu nicht säumig / oder ungehorsam seyn solle / als lieb mir ist / obbestimbte pœn zu vermeiden / und damit Ew. Kaiserl. Mayst. nicht gemüßiget werden / das gebetene Protectorium & Conservatorium zuerkennen : Und was ferner diesem Ew. Kaiserl. Majest. erlassenem Mandato annectiret worden.

Ew. Kaiserl. Mayst. geruhen in hohen Kaiserl. Gnaden aufzunehmen / daß hierüber für Dero Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath mich auf einige Abt nicht einlassen kan / und davon in allerunterthänigsten respect hiedurch feyerlichst bedinge / dabeneben / wann meine widerspenstige Ritterschafft Ew. Kaiserl. Mayst.

Mayst. ferner anzulauffen nicht desistiren würde/ ad forum primæ Instantiæ. Austregarum nempe, geziemend provocire.

Salvâ hac decenti Protestatione, berichte Ew. Käyfl. Majest. einzig und allein zu allerunterthänigstem respect, nicht aber animo litem contestandi (: solennissime & decenter desuper iterumq; protestando!) durch dieses mein allergehorsamstes Bericht. Schreiben/ daß wann Ew. Käyserl. Mayst. Wahl-Capitulation und folgende articulos derselben ansehe/ ich nicht begreifen mag / wie dergleichen Mandatum, als obbemeldt / salvo tenore dictorum articulorum, & salvis juribus Statuum Imperii an mich ergehen mögen.

Articulus 3^{tius} berührter Ew. Käyserl. Majest. Wahl-Capitulation, disponiret. Daß Ew. Käyserl. Mayst. Churfürsten/ Prälaten, Grafen/ Herren und Stände/ sambt der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft/ bey Ihren Hoheiten/ Geist- und Weltlichen Würden/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ auch sonsten jedem nach seinem Stand und Wesen wollen verbleiben lassen / ohne Ew. Käyserl. Mayst. und männigliches Eintrag und ver hinderung.

In eodem Articulo wird ferner disponiret : Daß Ew. Käyserl. Majest. nicht gutheissen noch zugeben wollen/ daß die Landstände die Disposition über die Land-Steuer/ deren Empfang/ Außgabe und Rechnungs recesfirung/ mit Außschliessung des Landes-Herren/privative vor und an sich ziehen/ oder in dergleichen und NB. andern Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung/ NB. Conventen anstellen und halten sollen.

In eodem Articulo seyn ferner folgende formalia enthalten. Auff den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen/ wieder diese oder andere obberührte Sachen/ bey Uns oder Unserm Reichs-Hoff-Raht/ oder erst bemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würden/ wollen Wir daran seyn / und dar auff halten/ daß ein solcher nicht leichtlich gehöret / sondern à li mine judicii ab- und zu schuldiger parition an seinem Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

Articulis 7^{mus} halt in sich nachstehende formalia:
 Massen dann auch Churfürsten / Fürsten und Ständen

zugelassen und erlaubt seyn soll/ sich nach Verordnung der Reichs- Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Fürstl. Juribus, selbst/ und mit assistentia der benachbarten Stände/ und wieder Ihre Unterthanen zu manuteniren und Sie zum Gehorsam zu bringen. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht besangen wären/ sollen solche auff schleunigste außgeföhret und entschieden werden.

Articulus 17. begreiffet nachgesetzte formalia: Und die weilen auch vorkommen / daß in Sachen Hoher Landes- Fürstl. Obrigkeit und Regalien, als in specie juris Collectarum, Sequelæ und dergleichen/ zuverschiedenen mahlen ad nudam instantiam subditorum, ehe und bevor Chur- Fürsten / Fürsten und Stände darüber gebührend gehört / Mandata cum & sine clausula ertheilet worden; Als wollen Wir verfügen/ daß in solchen Fällen / dem letztern Reichs- Abschiedt gemäß/ die interesirte Chur- Fürsten / Fürsten und Stände vorhin vernommen werden. Bey dessen hinterbleibung aber NB. Ihnen verstatet und zugelassen seyn soll / solchen Mandatis keine parition zu leisten.

- A.** Da nun meine widerspenstige Ritterschafft mir dergleichen Ungehorsam erwiesen / daß außer einen offenbahren Aufstand nichts mehr übrig ist / indem dieselbe (1.) nach Anlage sub A. contra allegatum art. 3. Ew. Käyserl. Majest. Wahl- Capitulation, nicht nur ohne mein vorwissen und Bewilligung/ sondern auch gar extra Territorium meum, in der Stadt Wismar Conventum angestellet / und dabey lauter / auff Unruhe und Weitläufigkeit abzielende consultationes gehalten hat: Und noch dazu auff Veranlassung der beyden Geheimen Rähte / Pleß und Berenstorff/ die sich jederzeit als antesignanos der Renitentium aufgeföhret/ Friede/ Ruhe- und Einigkeit in meinen Landen zu verhindern gesucht haben: Ferner (2.) nach Anlage B. von denen Renitentibus einige/ wieder meine so oftmahlige Verbohte/ zu dem Engern- Ausschuss admittiret hat/ obgleich von derselben nicht verläugnet werden kan / daß zum Engern Ausschuss keiner gebraucht werden mag/ dessen Persohn Ich nicht vorhero confirmiret habe/ und über dem das remedium supplicationis contra sententiam vom 12. Septembris a. p. mir noch offen war. Ja es hat gar dieselbe diesen ihren offenbahren Ungehorsam/ re quasi bene gesta, annoch zu defendiren sich unterstanden und/ wie sie sich der Renitentium bey

bey Ew. Käyserl. Mayst. angenommen berühmet ; Gestalt
 alles solches aus ist bemeldter lit. B. mit mehrern am Tage ist:
 Ferner (3.) straffbahrer weise sich unternommen hat / mir an-
 zudrohen / daß sie die im Octobri Anno 1707. bereits fällig ge-
 wesene Contribution quoad residuum nicht zahlen wolle / wann
 Ich nicht vorhero die Handlung mit der Stadt Güstrow / wo
 mit der Anfang zu dem Vergleich gemacher ward / der nachge-
 hends von mir mit allen meinen Land-Städten getroffen worden/
 hinwieder aufhebet ; gestalt solches klahr erscheinet auß der Anla-
 ge sub C. Auch (4.) solche Androhung (: gleichfals contra tenorem art.
 3. Ew. Käyserl. Majest. Wahl-Capitulation :) wirklich ins Werck
 gesetzt / und mich dadurch veranlasset / Zehntausend Rthl. von so-
 thaner restirenden Contribution auß dem Neben-Kasten / (: wor-
 in die Gelder / und nicht / wie gebräuchlich / in den Land-Kasten ge-
 leget waren :) durch meinen Land-Rentmeister wegnehmen zu-
 lassen ; gestalt dieses auß der Anlage sub D. erhellet. Ferner
 (5.) bey dem im Martio a. c. anhero prorogirten Land-Ta-
 ge / inaudito plane exemplo, ganz ausgeblieben ist / nach Anlage
 sub lit. E. Und zwar auß denen darin angeführten ganz uner-
 heblichen Ursachen ; zumahlen (a.) bey prorogirten Land-Ta-
 gen keine neue Convocationes ergehen (b.) die vorhin indulgirte
 prorogationes jedesmahl unter der ausdrücklichen Condition / daß
 sothaner prorogirter Land-Tag allhie zu Schwerin gehalten wer-
 den soll / von mir geschehen. Und (c.) laut Anlage sub F. Ritter-
 schafft auß überflüssiger Güte von mir accordiret war / daß Reni-
 tentes, quamvis non convocati, bey sothanem prorogirten Land-
 Tage erscheinen mögten / und alle Sicherheit dabey genießen
 sollten.

C
D
E
F

Durch erzehlte straffbahre facta meiner Ritterschafft a-
 ber aller ordo imperandi & parendi in meinen Landen ganz cessi-
 ren / und Ritterschafft jederzeit prætexte finden würde / auff von
 mir ergehende Citationes oder Convocationes gar nicht zu erschei-
 nen / oder mir dergleichen in antecessum vorzuschreiben / die ich
 ohne Verletzung meiner Landes Fürstl. Jurium, auch anderer Ge-
 rechtshamen einzugehen nicht vermöchte. Dieses meiner Ritter-
 schafft unverantwortliches Verfahren auch der Pflicht aller Land-
 Sassen und Unterthanen / so dieselben ihrem Landes- und Lehns-
 Herrn schuldig seyn / e diametro contrair ist / zumahlen ihnen
 obliegt / sich demjenigen / was von der Hohen Landes-Obrigkeit be-
 fohlen wird / nicht zu widersetzen / noch de facto zu entziehen / be-
 sondern völligen Gehorsam zu leisten / und danegst / wann sie sich
 worin graviret zu seyn vermeinen / und dazu genugsamen Grund
 haben / bey denen superioribus Judiciis ihre Beschwerde führen /

indem wiedrigen Falles keine Landes - Fürstl. Regierung geführet werden mag ; auch der punctus Collectarum , juris Sequelæ , Policy , Sachen / und was sonst zu einer Landes - Fürstl. Regierung gehöret / in suspenso bleiben / und von dem arbitrio meiner Ritterschafft dependiren würde. So werden Ew. Kaysrl. Majest. allergerechtest dafür halten / daß nach Anleitung Artic. 7^{mi}. Dero Wahl - Capitulation , Recht und Befugniß habe / sothanen excessiven Ungehorsam meiner Ritterschafft zu bestraffen / und dazu die / auff mein Ansuchen / von Ihr. Königl. Majest. in Preußen mir gegönnete militair - assistence , propitio jure von mir gebraucht worden / auch ferner so lange zu gebrauchen befugt bin / biß mehrerwehnte meine Ritterschafft sich hinwieder zu schuldigem Gehorsam in der That anschicket / und ferner nicht darin zuermangeln / mir gnugsahme Versicherung / zugleich auch billige satisfactio , vorden bereits / obgedachter massen / gegen mir begangenen / giebet. Und werden Ew. Kaysrl. Majest. wieder den Inhalt Articuli 3. Dero Wahl - Capitulation , allergnädigst nicht verstaten / daß von Dero Kaysrl. Reichs - Hoff - Rath mir hierunter eintrug und Verhinderung beschehe / folglich auch mir nicht ungnädig nehmen / daß krafft dessen mir und allen Reichs - Ständen / auß angezogenem Articulo 17. Ew. Kaysrl. Majest. Wahl - Capitulation , und sonstem zustehenden juris , dem von meiner Ritterschafft erschlichenen / an mich erlassenen Mandato poenali S. C. bey so klahrer meiner Befugniß / allerunterthänigst nicht nachleben kan / vielweniger desfalls etwas wiederliches gegen mich verhängen.

Die mit iht erwehntem Ew. Kaysrl. Mayst. Mandato zwey insinuirte Ritterschafft. exhibita , sub præsentatis den 31. Maji und 25. Junii nuperi (: dann die zwey übrigen / worauff diese sich beziehen / seyn mir nicht communiciret :) bestehen theils in querelen , über angegebene excessus , so von denen Königl. Preussischen / bey ihnen einquartirten Dragounern , verübet seyn sollen ; theils daß sie über die Ordonnance , so ich zu deren Verpflegung gegeben habe / Klage geführet ; und theils in weitläuffrigen excusationibus und vermeintlich angeführten Ursachen / worumb ich sie mit sothanen Dragounern nicht hätte belegen sollen.

So viel nun vorberührte vermeintlich angegebene excessus betrifft / können impetrantes nicht verificiren / daß sie desfalls jemahlen bey mir oder dem commandirenden Königl. Preussischen Officier , einige Klagen geführet haben / besondern sie haben dieselbe / mit vorbey gehung meiner / und des Königl. Preussischen Commandirenden Officirers , gerade an Ew. Kaysrl. Majest. Reichs - Hoff - Rath gebracht / und ihnen eingebildet / solcher gestalt ehender etwas wieder mich erschleichen zu können ; welches auch / so viel dies Mandatum

tum

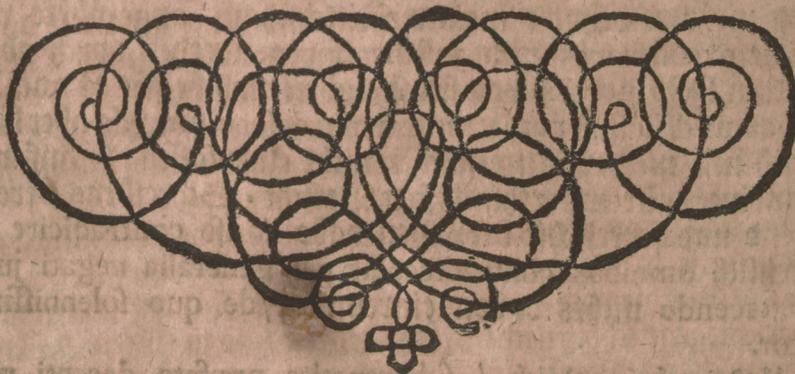
tum betrifft / denenselben gelungen ist. Und ist ein gar notab-
 ler casus hierunter passiret / daß da von einem Königl. Preußi-
 schen Draguner ein Excess in einer Schlägerey geschehen / und
 derselbe in arrest genommen/auch von dem Commandirenden Of-
 ficirer solches dem Possessori des Suhtes/worin berührter Excess
 geschehen/notificiret worden/ bey gedachtem commandirenden Of-
 ficirer dieser dennoch sich nimmer eingefunden/ noch Klage gefüh-
 ret hat. Auch ist mir glaubwürdig berichtet / daß jemand von der
 Ritterschafft/ auff befragen: warumb sie nicht ihre Beschwerde bey
 bey mir / oder bey dem commandirenden Königl. Preussischen
 Officirer anbringen/ wann excessus vorgehen? zur Antwort gege-
 ben habe: Nein daß würde nicht geschehen; dann alle dergleichen
 Klagten gingen gerade nach Rostock. (: also allezeit jemand von
 dem so genannten Engern Ausschuss des Adels ist :) und von da ge-
 rade nach Wien: woraus denn die malitieuſe intention hierunter sich
 zu Tage leget. Eine andere ordonnance, wegen Verpflegung
 der Königl. Preussischen Draguner/habe ich nicht geben können/
 als von mir geschehen ist / dann da diese zu Bestrafung gedachter
 meiner ungehorsamen Ritterschafft gebraucht worden / und
 noch wird / mus ihnen der nöthige Unterhalt gereicht werden.
 Die von mehr erwehnter meiner Ritterschafft angeführte ver-
 meintliche exculationes und justificationes, werden durch ober-
 zehlte deren facta notoria von selbst elidiret/und heisset es auch hie
 wol: *facilius delictum perpetratur quam defenditur.* Als aber hier-
 über mich mit meiner Ritterschafft nicht einzulassen / anfangs
 dieses meines allerunterthänigsten Bericht. Schreibens bereits
 geziemend und feyerlichst bedungen habe / so contradicire ich
 nur kürzlich omnibus contradicendis, per generalia negati juris
 & facti, tacendo nichts davon einreumend/de quo solennissime
 protestor.

Und gehet endlich / sub repetita præfata decenti mea
 protestatione, an Ew. Käyserl. Majest. meine allerunterthä-
 nigste Bitte/ Dero Reichs-Hoff Rath allergnädigst aufzuge-
 ben / daß derselbe/denen aus Ew. Käyserl. Wahl-Capitulation
 angezogenen passibus, auch / denen juribus Statuum Imperii
 entgegen/nichts nachtheiliges ferner wieder mich verfüge. Und
 da Ew. Käyserl. Majest. diesentwegen von meiner Ritterschafft/
 ex pruritu litigandi, weiter angelauffen werden solte / sie von
 sich ab/und zu schuldigem Gehorsam und parition in allen gebüh-
 renden Stücken / an mich zu verweisen. Da dann / wann
 dieselbe mir bessern Gehorsam erweisen / auch damit zu
 continiren gnugsam mich versichern / und mir wegen
 der von ihr begangenen oberwehnten höchst straffbahren
 Wie

Widerseßlichkeit einigen billigen Abtrag thun wird / Ich die
selbe hergegen jederzeit mit Landes-Fürstlicher Gnade und Güte
tractiren werde. Ew. Käyserl. Majest. Hohen Käyserl. Gna-
den und Hulden empfehle daneben mich allerunterthänigst / und
verbleibe in allergehorsamster devotion.

Ew. Käyserl. Manst.

Schwerin den 25. Septembr.
Anno 1708.



Ben-

Beilagen
zu vorigem Scripto

Lit. A.

COPIA

Des Ausschreibens der Ritterschafft an die Städte.

Hoch- und Wol-Edle/ Beste/ Hoch- und
Wolgelahrte/ Hoch- und Wol-Weise/ Hoch-
und Vielgeehrte Herren.

Bey jetztiger unser Anwesenheit / und gehaltenen Con-
ference mit den beyden Herren Geheimten Rächten/
von Plessen und von Bernstorffen hieselbst / hat man
nöthig gefunden / einen gemeinen Landes- Convent,
und zwar den 3. Novembr. in Rostock einzukommen / zu veranlas-
sen / umb alda in deliberation zu ziehen.

1. Wie man vermeine / die zu Malchin vorgefragene Capita
Propositionis zu beantworten.

2. Wie die von Herren Geheimbten Rächten uns zugestel-
lete verschiedene schriftliche Nothdurfften / so zu Wien in Ritter-
und Landschafft Angelegenheiten übergeben werden müssen / zu
adjustiren.

3. Was man dafür halte / da so viele Contraventiones
wieder den Recesf. de Anno 1701. von Fürstl. Seiten vorgenom-
men werden / und man desfalls am Käyserl. Hoffe Klage zu führen
sich necessitiret funden / ob dem Lande besser sey zu bitten.

(1.) Daß der Vergleich de Anno 1701. völlig auffgehoben wer-
den möge / oder aber

(2.) Besser / daß man umb Abstellung der Contraventionen
innerhalb einer gewissen Zeit / und da solche alsdann
nicht erfolgen sollte / umb der Cassation des Vergleichs
anhalten : oder ob es

3.

(3.) Besser / daß weilsn Ihr. Durchl. dem Transact in so vielen Stücken contraveniret / man gegen Dieselbe / so oft Sie dawieder gehandelt / auff die Straffe / so der Käyserl. Confirmation einverleibet / agiren soll.

Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren ersuchen wir solchem nach dienstl. es wollen dieselbe alle diese Sachen / als von grosser consequence, wol überlegen / und darauff ihre Herren Deputatos mit genugsamer Vollmacht versehen / auch mit solcher dieselbe alsdann unaussbleiblich anhero abfertigen / zumahlen ein jeder ohne alle Beysonde und sicher sich allda einfinden kan. Wir versehen uns dessen ganz gewiß und verharren.

Wismar den 19. Octobr.

Anno 1707.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Dienstwillige

Land - Räte und Deputirte hieselbst.

Lit. B.

Extractus des Ritterschafft. Schreibens an Ihr. Durchl.
von 12. Decembr. Anno 1707.

Sempfinden wir mit unsern höchstem Chagrin, daß den 1000. Rthl. Straffe / uns anbefohlen worden / den Ritterschafft. Schlüssel von denen / so solchen in Händen haben / abzufodern / und solchen keines weges an jemand der so genandten Renitenten abzugeben ; und zwar umb so vielweniger / da es in unsern Mächten nicht stehet / der Union, denen beständigen Landes Verfassungen und Herkommen zuwieder / die von

von dem ganzen Corpore der Ritterschafft/auff öffentlichen Land-
Tage/ erwählte Persohnen/ zu excludiren/ fürnemlich / weil ge-
meine Ritter- und Landschafft / da alle ihre so oftmahls wieder-
holte unterthänigste Intercession vergebens gewesen/ bey dem Hoch-
löbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath / interveniend sich ihrer anneh-
men müssen/ welche durch Käyserl. Ausspruch nunmehr ab omni
prætensa causa plenarie absolviret/ auch Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl.
von Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigst anerinnert worden/ allen
wieder sie bezeugten Unwillen sincken zu lassen: Wir übrige auch/
ohne dero zuthun/ wie die Erfahrung bey jüngstem Land-Tage be-
zeuget / aus denen daselbst vorgestellten raisons, nichts uns ent-
schliessen können / sondern alles bis auf den prorogirten Land-
Tag/ woselbst allen und jeden / quorum interest, zu erscheinen/
und ihre freye Vota abzugeben / frey seyn müsse/ zuverschieben/
unterthänigst zu bitten gemüthiget worden. Und wie würde es von
der ganzen Welt / und sonderlich vom Käyserl. Hoffe auffgenom-
men werden/ wenn wir/ wieder unsere eigene Intervention, gegen
solche Persohnen/ die vor vieler Zeit schon vom Lande bestellet / und
demselben sich mit besondern Eydten und Pflichten verwandt ge-
machtet / und über deren Confirmation, ob solche von Ew. Hoch-
Fürstl. Durchl. zuversügen / in Aula imperiali annoch lis pen-
dens ist.

Vid: Resol: 9. ex Process: inter Excepta.

Und die auch mit Fug von keinem Menschen einiger Schuld ü-
berwiesen werden mögen / eine Exclusion, die sie uns auch nicht ge-
stehen würden / auff einerley Arth zuverhängen / womit wir
uns / wie auch mit Androhung einer so ungnädigen Straffe und
Abndung zuverschonen / in unterthänigkeit bitten müssen.

Lit. C.

Extractus des Ritterschafft. Schreibens an Ihr. Durchl.
von 2. Decembr. Anno 1707.

Wenn nun Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl. aus obangeführten
gnädigst erkennen werden/ wie dergleichen separate Han-
delung unmöglich bestehen könne / Ritter- und Landschafft auch/
ehe und bevor solches præjudice gehoben/ dasjenige/ was ratione

Modi Contribuendi mit der Stadt Büstrow vorgenommen / cassiret / und biß auff künfftigen Land-Tag ausgesetzt worden / mit der Zahlung weiter zu continuiren nicht vermögen.

Lit. D.

Extractus des Ritterschafft. Schreibens an Ihr. Durchl.
vom 10. Febr. Anno 1708.

Daber solches nicht zuerhalten gewesen / wir wegen des auff solchen Fall jüngsthin ergriffenen Expedientis, und der darauf / wieder unsern Willen/erfolgten Wegnehmung der 10000. Rthl. vom Kasten / wieder welches Attentatum wir dennoch uns protestando zuverwahren / und dem Lande seine Nothdurfft an gehörigen hohen Orthe zu reserviren genöthiget gesehen/erfahren müssen / daß des letzten halber ein großes Gravamen dem Lande abermahl zugewachsen / so sind wir des unterthänigsten Vertrauens / es werden Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht ungnädig deuten / wenn wir nach unsern obliegenden schweren Eyd- und Pflichten/ eine weitere Außzahlung zuverfügen uns nicht ermächtiget gefunden. Wir haben aber dennoch / welches auch Dero Land-Kentmeister hieselbst angezeigt worden / entschlossen / hievon dem ganzen Corpori Provinciali Nachricht zugeben / und dero Deputirte den 28. hujus anhero zu convociren / umb durch dieselbe in dieser Sachen einen Schluß/ von welchem Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl. wir alsdann gehorsambste ouverture geben wollen / machen zulassen / und leben auch dahero der unterthänigsten Hoffnung / es werden Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl. diese geringe Frist uns zu indulgiren gnädigst geruhen.

Lit. E.

Der Land-Rähte und Land-Marschälle beytm prorogirten
Land-Tag zu Schwerin übergebenes Memorial
vom 3. Martii, Anno 1708.

Vurchleuchtigster Herzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

Es ist Ihr. Durchl. bekandt / wie daß Ritter- und Landschafft zu unterschiedenen mahlen in Unterthänigkeit vorgestellt / daß Sie contra Reverfales & pacta novissima un-

unmöglich zu Schwerin den Land-Tag zu continuiren / könnten
 angehalten werden / mit der unterthänigsten Bitte / denselben
 alda wieder zu reasumiren / wo er angefangen worden ; wei-
 len aber wieder alles unterthänigstes Vermuthen / durch ein
 Respons unterm 15. Febr. a. c. nicht allein dazu alle Hoffnung
 abgeschnitten / und weitere Fürstellung zuthun inhibiret / son-
 dern auch dem vorigen Rescripto zuwider / nur allein die zum
 Malchinschen Land-Tage convocirte / zu Schwerin erscheinen
 solten ; So hat die denegirung dieser concurrirenden beyden
 essential-Stücken / und nöthiger requisitorum des Land-Tages /
 mit dem äussersten chagrin Ritter- und Landschafft necessitiret /
 auß zu bleiben / und eventualiter der Zeit / von solchem ungnädi-
 gen und präjudicirlichen Respons den Engern-Ausschuß appelliren
 zulassen / in Hoffnung daß Land-Räthe und Land-Marschälle /
 so auß unterthänigstem respect gegen Ihr. Durchl. allhie uns
 eingefunden / auff dero Bitte / solche mündliche remonstrations
 thun würden / dadurch Ihr. Durchl. bey so wol fundirten Ubr-
 sachen / ohnfehlbahr würde bewogen werden können / dieses Ihr
 nicht ex contumaciâ, sondern legalen raisons necessitiretes außblei-
 ben nicht ungnädig zuvermercken / sondern vielmehr den Land-Tag
 weiter zu prorogiren. Wir haben auch in schuldigster submission,
 auff inständiges anhalten / die Gnade gehabt / Ihr. Durchl.
 alles gemeldter massen fürzustellen / aber dabey so unglücklich seyn
 müssen / daß uns keine Antwort geworden / sondern man / ungeach-
 tet aller unterthänigsten remonstrations, dennoch ex Consilio Inti-
 mô nicht allein wissen lassen / daß der Land-Tag solte und
 müste seinen Fortgang haben / sondern es wäre auch Ihr. Durchl.
 ernster Befehl / daß wir der Proposition beywohnen solten ; So
 hat der Notarius, da keine Hoffnung übrig / in unseren recht-
 mäßigen desideris zu reuilliren / die zu Rostock interponirte Ap-
 pellation, in dem Geheimten Rath / salvo respectu Serenissimi,
 committirter massen intimiren müssen. Und da nun wir Land-
 Räthe und Land-Marschälle / so wol derselben zu wieder / als
 ohne Gegenwart des ganzen Corporis Provincialis, uns / bekand-
 ter massen / nirgends zu cum effectu einlassen / oder etwas rath-
 ten können / maßen wir allhie nicht als singuli, sondern bloß
 als Land-Räthe zu consideriren ; so werden Ihr. Durchl. nicht
 ungnädig deuten können / daß wir htemit feyerlichst bedingen
 müssen / daß diese unsere so hart urgirte und anbefohlene Anhör-
 rung der Proposition, so wenig uns / als Ritter- und Landschafft /
 und deren interponirten Appellation präjudiciren möge ; dabey
 der unterthänigsten Hoffnung lebende ; Es werden Ihr. Durchl.
 auff unsere treue unterthänigste und vielfältige Fürstellung end-
 lich

lich den Land-Tag nunmehr ferner prorogiren / die bekand-
 ten obstacula und Uhrsachen / warumb Ritter- und Landschafft
 tho nicht erscheinen können / heben / und sich dabey versichert hal-
 ten / daß Ritter- und Landschafft alsdann nebenst uns nicht er-
 mangeln wird / alles was möglich zu Ihr. Durchl. satisfaction in
 Unterthänigkeit herbey zutragen / niches höher wünschende / als
 daß der grosse Gott Ihr. Durchl. bey aller selbst wehlenden Hoch-
 Fürstl. prosperität, zu Vermehrung der Gloire des Hoch-Fürstl.
 Hauses / und Dero Land- und Leuten Besten / noch lange gnädigst
 erhalten wolle / damit das Land / durch Dero Gnade und Gü-
 te / einmahl den so sehnlich verlangeten Ruhe-Stand / wir aber Dero
 unschätzbare Gnade nach ferner beständig genießen und er-
 halten mögen. Als

Sw. Hoch = Fürstl. Durchl.

Schwerin den 3. Martii.
 Anno 1708.

Unterthänigste Treue
 Dienere

Land-Rähte und Land-Mar-
 schälle der benden Herzog-
 thümer Mecklenburg.

Lit. F.

Fürstl. Respons an die Ritterschafft vom 14. Januar: A. 1708.

Sro Hoch-Fürstl. Durchl. geben / auff die von denen bey-
 den ältesten Land-Rähten / Basewitz und Pleßen / heu-
 te unterthänigst vorgetragene puncta, zur gnädigsten Re-
 solution.

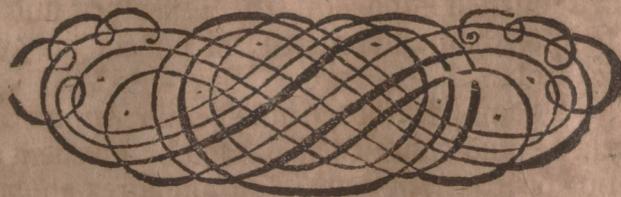
Ad ^{1^{um}} daß Dieselbe den in Septembr. Anno 1707. zu Malchin
 angefangenen / und danegst den 20. Octobr. ejusdem anni biß auff
 den 22. hujus prorogirten Land-Tag / annoch ex abundantia / ein für
 allemahl / biß ultimo künftigen Monaths Februarii hiedurch gnä-
 digst prorogiren ; jedennoch unter dieser angehengten Condition
 sine

sine quâ non, daß von Ihr Käyserl. Majest. in materia, worüber Dieselbe Dero allergnädigstes Requisitions-Schreiben/sub dato den 72. August. vorigen Jahres/ an Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. abgelassen/ weiter an Sie etwas gelangen lassen solten/ Ritter-und Landschafft gehalten seyn sollen / auch vor solchem prorogirtem Land-Tage/ die etwa ferner nöthige unterthänigste Erklärung desfalß zugeben.

Ad 2^{um}. daß besagter prorogirter Land-Tage dahlie gehalten werde / damit wegen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Gegenwart derselbe so viel ehender geendiget werden könne: dann auch / weil Dieselbe Dero Räte/wegen anderer Ihrer wichtigen Angelegenheiten/nicht entbehren mögen.

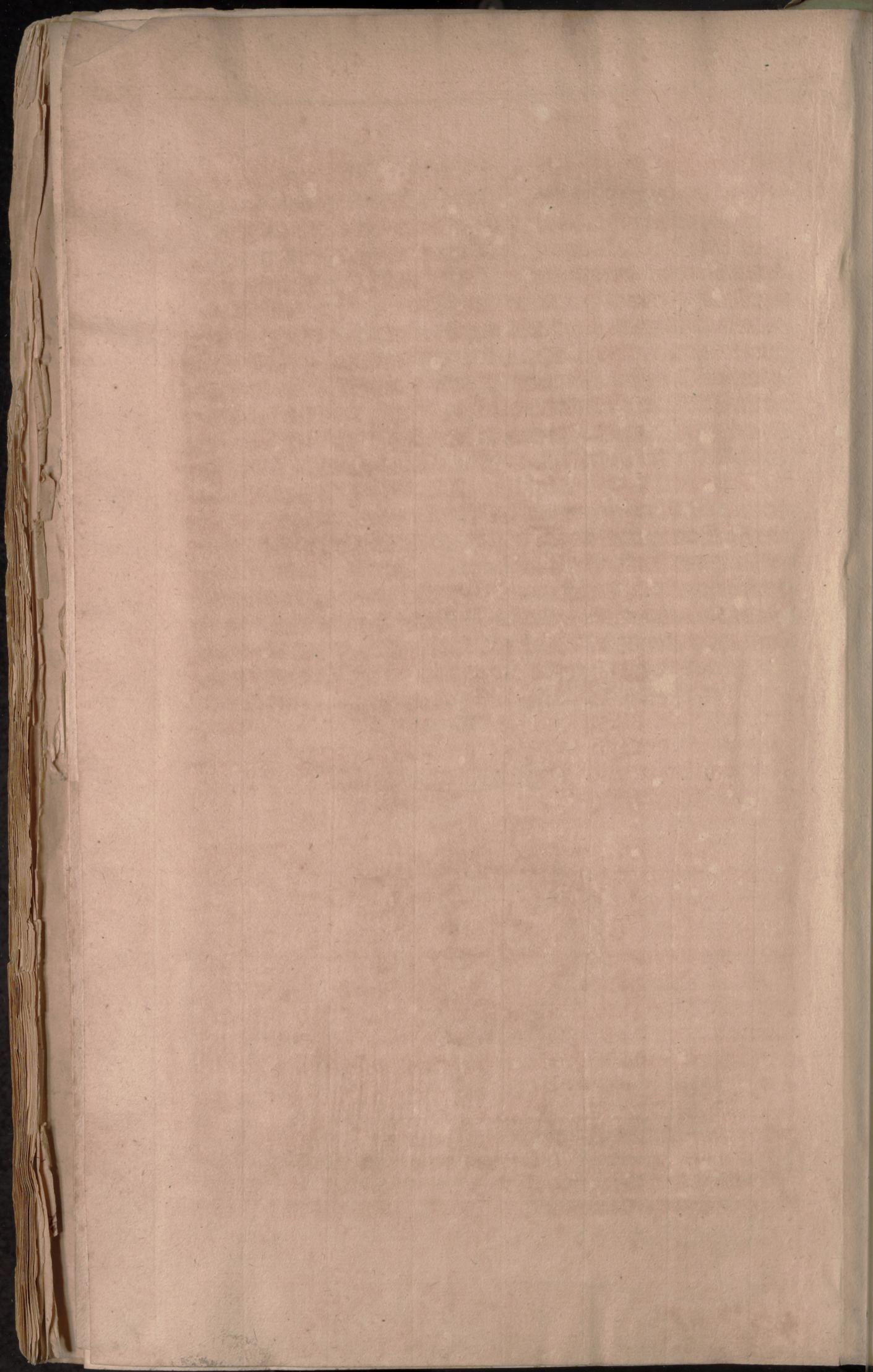
Ad 3^{ium}. daß Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. denen Agnoscentibus connivendo verstaten / vor und bey sothanem Land-Tage cum Renitentibus communication zu haben / ingleichen daß per conniventiam Renitentes bey sothanem Land-Tage erscheinen mögen / und diese dabey / wie auch vorhero alle Sicherheit genießen sollen; weiter aber können Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. in præjudicium des ergriffenen Revisorii ihr besagte Connivence nicht erstrecken.

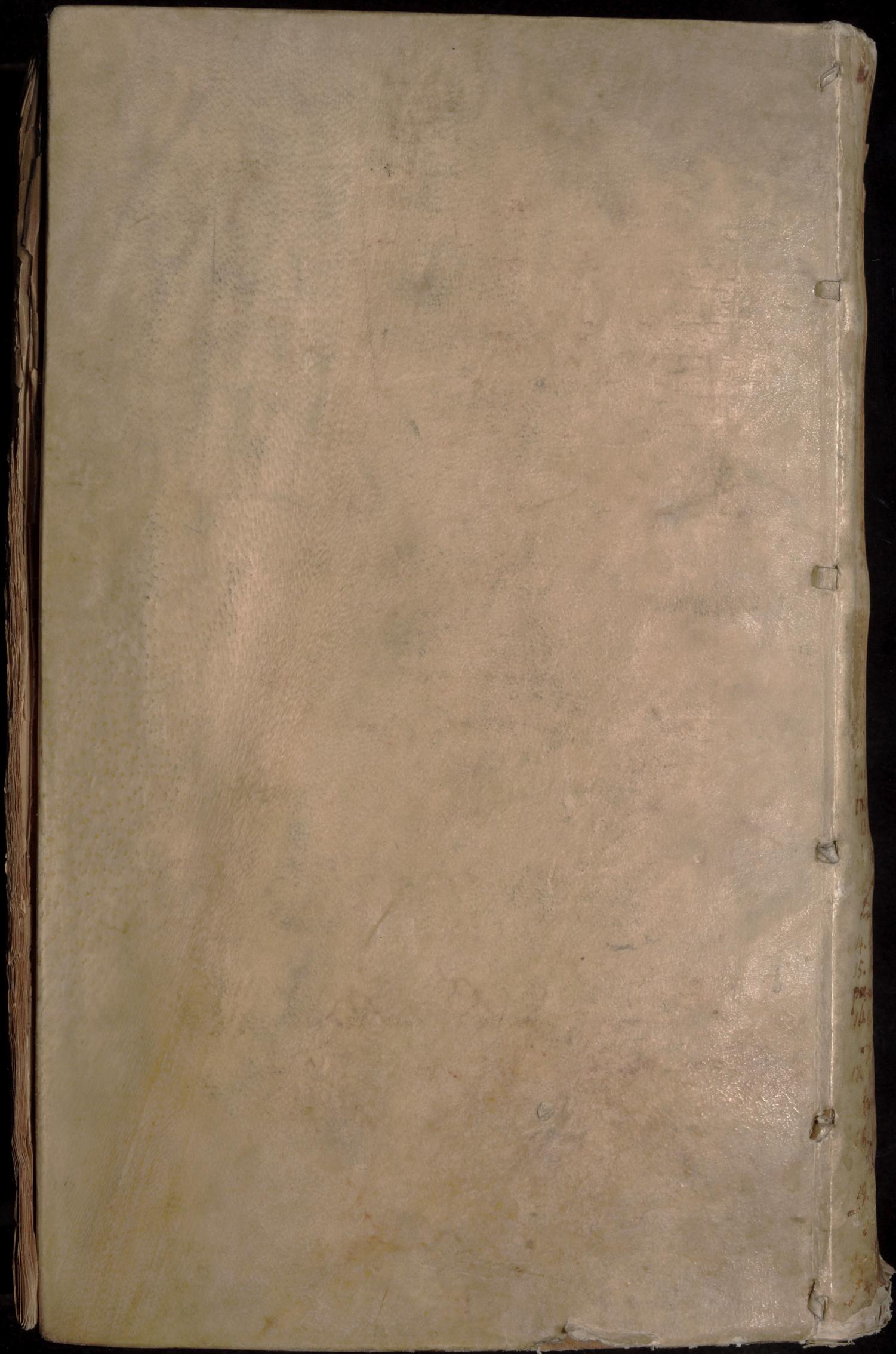
Ad 4^{um}. wieder holen Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Dero in literis vom 7. und 31. Decembr. a. p. gethane gnädigste Erklärung/ daß weder mit der Stadt Büsrau noch übrigen Städten etwas anders gehandelt sey / als was auff die Ruhe und Wolfahrt des Landes abzielet / und daß sothane Handlungen der von Ritterschafft angezogenen Union nicht zuwieder lauffen können / wann dieselbe von ihr / der Ritterschafft/ bey anjesho prorogirtem Land-Tage produciret wird / und in licitis terminis verfaßt ist / zu welchem Ende deren Beybringung Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. nochmals gnädigst begehren. Schwerin den 14. Jan: Anno 1708.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.







es einwenden / dadurch die Rechtliche *Cognition suspendiret*.
 J. L. Edn. die Hand geschlossen / und den obliegenden Thei-
 n / mit mercklichen Schaden ihr wohlverlangtes Recht
 erzogen / und aufgehalten / hiedurch Sie von geringer
 Sachen wegen / in eusserstes Unvermögen und Verderben
 gesetzt / auch ihr Urtheil / und zu recht erhaltene Sachen
 aus den Händen zustellen / und nieder zu legen gedrungen
 werden / und Uns darauß unertäniglich anlangen und
 bitten lassen / daß Wir J. J. L. Edn. und derselben Unter-
 thanen obbestimmten Unsern *Confirmations* und begnadungs
 die darin begriffene *Summa* der ein tausend fl. Reich-
 auff eine höhere und sichere *Summa* zu *extendiren*
 ecken gnädiglich gerubeten / daß haben Wir ange-
 obgenandter Unserer lieben Oheimen und Fürsten /
 Joseph Fridrichen unnd Gustaph Adolphen /
 burg Bevettern demütige ziemliche Bitte / auch
 genehme getreue / nützliche und ersprießliche Dien-
 J. L. Edl. Vorfahren / und sie theils selbst Un-
 sern Römischen Kaysern / Königen / dem Heil.
 und Unsern löblichen Erb-Hause Oesterreich / wie
 jeder Unserer angetretenen Regierung / bis dato
 ältige Wege erzeiget / und bewiesen haben / noch
 un / und hinführo wohl erweisen und thun kön-
 und mögen. Und sonderlich damit männiglich
 gen Rechten geholffen / und mit auffzüglichen
 nicht zu verderben geführet werde / auch dar-
 obbedachtem Muth / gutem Rath und rech-
 als jetzt regierender Römischer Kaysers / denen
 unsern lieben Oheimen und Fürsten / diese be-
 ade gethan / und die in erwehnten Unserer freund-
 liebten Herrn Vaters / Kaysers Ferdinand des
 würdigsten Angedenckens gegebenen *Confirmation*
 dungs-Brieff erlaubet und bewilligte tausend
 inisch in Münze / noch weiter als nemblich auf
 t Gold-Gulden / jeden zu zwey Reichs-Gulden
 und also in einer *Summa* auff zwey tausend Gül-
 den / von Neuen gnädiglich *extendiret*, erweitert /
 et / und zugleich auff die J. J. L. Edn. durch den
 und Oßnabrück auffgerichteten allgemeinen
 A 2 Frie-

